



Bern, 1. Februar 2017

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 1. Februar 2017 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **8. Mai 2017**.

Die Vorlage zielt darauf ab, Fintech-Unternehmen, die Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, entsprechend ihrem Risikopotenzial angemessen zu regulieren. Vorgeschlagen wird eine Deregulierung im Bereich des Bankrechts, welche aus drei sich ergänzenden Elementen besteht:

- Zum Ersten soll die in der Bankenverordnung (BankV) enthaltene Ausnahme für die Entgegennahme von Geldern zu Abwicklungszwecken (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV) explizit für eine Abwicklung innert 60 Tagen gelten (anstatt wie gemäss der bisherigen Praxis nur für Abwicklungen innert sieben Tagen). Für Effekthändler soll indessen weiterhin massgebend sein, dass das geplante Hauptgeschäft organisiert bzw. unmittelbar absehbar ist. Die Änderung bedarf einer Anpassung der BankV.
- Zum Zweiten soll ein Innovationsraum geschaffen werden: Die Entgegennahme von Publikumseinlagen bis zu einem Betrag von CHF 1 Mio. soll nicht als gewerbsmässig gelten und damit bewilligungsfrei möglich sein. Diese Anpassung soll es Unternehmen erlauben, ein Geschäftsmodell zu erproben, bevor sie schliesslich bei CHF 1 Mio. übersteigenden Publikumseinlagen eine Bewilligung beantragen müssen. Auch diese Änderung bedarf einer Anpassung der BankV.
- Zum Dritten sollen für Unternehmen, die Publikumseinlagen bis maximal CHF 100 Mio. entgegennehmen ohne das Aktivgeschäft zu betreiben, im Vergleich zur heutigen Bankbewilligung erleichterte Bewilligungs- und Betriebs-



voraussetzungen in den Bereichen Rechnungslegung, Prüfung und Einlagensicherung gelten. Dies bedingt eine Änderung des Bankengesetzes. Im Rahmen von später noch zu formulierenden Ausführungsvorschriften zu regeln wären verringerte Anforderungen insbesondere in den Bereichen Organisation, Mindestkapital, Eigenmittel und Liquidität.

Wir laden Sie ein, zu den Unterlagen und insbesondere zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

rechtsdienst@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Rechtsanwältin Sarah Jungo (Tel. 058 46 21265) und Frau Rechtsanwältin Anne-Hélène Würth (Tel. 058 46 31387) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens und versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Regierungsmitglieder, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Ueli Maurer